

Ursula Nothelle-Wildfeuer

Schule ohne Religionsunterricht – Gesellschaft ohne Gott?

Zur sozioethischen Relevanz der Debatte um LER

„Der Religionsunterricht ist in den Streit der Meinungen geraten: Es gibt radikale Stimmen, die behaupten: In der Schule einer pluralistischen Gesellschaft darf es das Fach ‚Religion‘ nicht geben. Andere fordern ebenso energisch, das Fach beizubehalten.“ Diese Beschreibung scheint der heutigen unübersichtlichen Lage auf den Leib geschrieben zu sein – sie stammt interessanterweise aus der Einleitung des Synodenbeschlusses zum Religionsunterricht von 1974. Zwar scheint also die Diskussion um den schulischen Religionsunterricht kein Novum zu sein, dennoch aber ist dieser äußerst sensible Bereich offenkundig gegenwärtig auf bisher ungewohnte Weise ins Kreuzfeuer politisch-weltanschaulichen Interesses geraten. Die kontroverse Debatte um LER in Brandenburg ist das deutlichste Indiz dafür.

Was verbirgt sich hinter dem Kürzel LER? Zunächst der Unterrichtsmodellversuch, in dem von 1992 bis 1995 im Bundesland Brandenburg das Fach „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“ als Ersatz für den konfessionellen Religionsunterricht getestet wurde, sodann die Bezeichnung für das neue Pflichtfach, das nun „Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde“ heißt und dessen Einführung, ohne die wissenschaftliche Auswertung des Schulversuchs abzuwarten, am 28. März 1996 vom Landtag Brandenburgs beschlossen wurde. Seit dem Schuljahr 1996/97 wird dieses Fach nun schrittweise, zunächst für fünf Jahre und so lange auch ohne Benotung, eingeführt – beginnend in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I (Klassen 7–10). Laut § 11, Abs. 3 des brandenburgischen Schulgesetzes wird das Fach „bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral unterrichtet“.

Das Fach LER ist Pflichtfach für alle Schüler und Schülerinnen; Religionsunterricht kommt nicht als Alternativfach, noch nicht einmal als Ersatzfach in den Blick. Die einzige Konzession, die der brandenburgische Ministerpräsident Manfred Stolpe im Verlauf der Debatte in Abmilderung der zum Teil starken antikirchlichen Ressentiments seiner Partei- und Regierungskollegen bewirkte, ist die Möglichkeit, sich vom LER-Unterricht abzumelden, „wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt“. Dabei liegt es – im Unterschied zur gesetzlich vorgesehenen Abmeldung vom Religionsunterricht ohne Angabe und Überprüfung von Gründen – im Fall von LER im Ermessen des Schulleiters, die angeführten Gründe für die Abmeldung von LER als gewichtig genug zu akzeptieren. Als solch ein wich-

tiger Grund gilt allerdings dann wohl der Wunsch der Schüler bzw. ihrer Eltern nach kirchlichem Religionsunterricht. Selbst gegen diese Abmelderegung gibt es allerdings deutliche Voten eines Teils der SPD-Fraktion, der der ursprünglichen Intention gemäß darauf besteht, daß ausnahmslos alle an diesem LER-Unterricht teilnehmen.

Obwohl mit diesem brandenburgischen Sonderweg auch äußerst relevante rechtliche, religionspädagogische und pastoraltheologische Probleme verbunden sind, sollen diese in den folgenden Überlegungen nicht thematisiert werden. Vielmehr geht es hier um die sozialetische Frage nach der Relevanz der Debatte um LER im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche bzw. Gesellschaft und Kirche. Genauerhin ist es dabei zu tun um die bislang auch in der Literatur wenig thematisierte Frage nach der Bedeutung des Religionsunterrichts bzw. des LER-Unterrichts für die Gesellschaft und den modernen Verfassungsstaat. Die im folgenden einzunehmende Perspektive ist mithin nicht die kirchliche, sondern die staatlich-gesellschaftliche Perspektive – ganz im Sinn einer der klassischen Aufgaben der christlichen Gesellschaftslehre.

Die Debatte um LER im Kontext des spezifischen bundesrepublikanischen Modells „autonomer Zusammenarbeit“ zwischen Staat und Kirche

Die spezifische, grundgesetzlich fixierte und seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich realisierte Gestalt des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche läßt sich kennzeichnen als das Modell „autonomer Zusammenarbeit“¹ beider Größen, das gründet auf der fundamentalen Unterscheidung, aber nicht Trennung von Kirche und Staat. Demzufolge entsteht eine eigenständige, aber aufeinander bezogene Zusammenarbeit beider². Der brandenburgische Sonderweg LER scheint letztlich darauf abzuzielen, diese Gestalt in Frage zu stellen.

1. *LER im Zeichen des Säkularisierungsprozesses.* Der Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof verortet das spezifische Verhältnis von Staat und Kirche folgendermaßen: „Das Grundgesetz weist ... den Kirchen eine Stelle im öffentlichen Leben zu und tritt damit einem Säkularisierungsprozeß entgegen, der Glauben und Religion allein der privaten Innerlichkeit des einzelnen überlassen und sie öffentlich für unerheblich erklären will, sie damit auf Dauer aus der Wirklichkeit des Staatslebens verdrängen würde.“³ Im Gegensatz dazu stehen heute Tendenzen, die sich auch in der Diskussion um LER deutlich artikulieren, die diesen Säkularisierungsprozeß verstärken und damit letztlich den Modus des bisherigen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche zugunsten einer völligen Trennung beider Größen ändern wollen. Diese Intention gewinnt scheinbar in den neuen Bundesländern noch einmal zusätzliche Plausibilität angesichts der – so der evangelische Bischof Wolfgang Huber – „dramatischen Erosion der Kirchenmitglied-

schaft“⁴, die die aggressive SED-Kirchenpolitik im Bereich der damaligen DDR bewirkt hat. Richtig ist sicherlich auch, daß sich in der jüngeren Generation das Problem des Entwöhnungsprozesses noch einmal deutlich verschärft; in den neuen Bundesländern ist nur noch ca. ein Fünftel der Schüler konfessionell gebunden.

Aus dieser Bestandsaufnahme leiten LER-Befürworter die Berechtigung, sogar die Verpflichtung ab, für die Vermittlung der in Frage stehenden kulturellen, ethischen und religiösen Werte neue Wege beschreiten zu müssen, wie sie in den Bestimmungen von LER als bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral programmiert werden. Ob es allerdings sinnvoll ist, hier mit dem Verweis auf die Diasporasituation in Brandenburg zu argumentieren, ist mehr als fraglich, „denn das Verschwinden von christlichen Glaubensinhalten“ darf noch lange nicht bedeuten, „daß man diesen Zustand zementiert“⁵ und damit der Erosionspolitik der SED im nachhinein eine institutionalisierte Erfolgsbescheinigung ausstellt.

2. *LER im Zeichen weltanschaulicher und religiöser Neutralität.* Bestätigung für ihren Ansatz meinen die Konstrukteure von LER in der verfassungsrechtlich fixierten weltanschaulichen und religiösen Neutralität des modernen demokratischen Staates zu finden. Diese bedeutet ursprünglich: Der Staat will und kann „nicht letzte Antworten auf die Frage nach Ursprung und Ziel der menschlichen Existenz geben, nicht den Sinn menschlichen Lebens bestimmen“⁶.

Schon seit der Weimarer Verfassung gibt es in Deutschland keine Staatsreligion mehr. Der Staat hat folglich „nicht mehr das überzeitliche Heil und auch nicht das innerweltliche Glück seiner Bürger“⁷ zu verantworten, dies ist jedem einzelnen überlassen; der Staat garantiert seinerseits die dafür unabdingbare rechtliche Freiheit. An diesem Punkt der staatlichen Abstinenz in Fragen nach dem Sinn menschlichen Lebens konvergieren zwei sehr unterschiedliche Begründungslinien: Aus der Bestimmung des demokratischen Verfassungsstaats ergibt sich notwendig Zurückhaltung im Blick auf solche religiöse Fragen des Menschen, denn – so Bischof Karl Lehmann: „Wo ... der Staat das Letzte, End-Gültige verbindlich bestimmen will ... und die vollkommene, heile, endgültige Ordnung politisch zu realisieren anstrebt, da nimmt die gesellschaftlich-politische Auseinandersetzung eine Art von Kreuzzugscharakter an.“⁸ Aus der Sicht des christlichen Glaubens legt sich von der Botschaft Jesu her ein „Ethos des Verzichts auf Gewißheit im Letzten innerhalb des Politischen“⁹ nahe.

Diese so skizzierte Begründungsstruktur für die weltanschauliche und religiöse Neutralität erweist nun aber die Inanspruchnahme dieses Arguments durch die LER-Befürworter als unzulässig, ist doch gerade durch die Einführung von LER als Pflichtfach für alle Schüler diese geforderte Neutralität des Staates verletzt. Nun ist es eben dieser Staat, in dessen alleiniger Verantwortung und Kompetenz der Unterricht zur Wertevermittlung stattfinden soll, der damit selber eigene weltanschauliche Werte prägt und zumindest sehr schnell der Gefahr der Indok-

trination einer bestimmten politischen Richtung erliegen kann. Alarmierend muß vor diesem Hintergrund der entlarvende Satz eines SPD-Abgeordneten im brandenburgischen Landtag wirken: „Was Werte sind in diesem Land, bestimmen wir.“ Mit Recht kommentiert hier die Süddeutsche Zeitung vom 27. 2. 1996: „Der Staat will lieber selber Kirche spielen.“

Im eindeutigen Unterschied zu dieser anmaßenden und eher obrigkeitsstaatlich als aufklärerisch anmutenden Einstellung besagt die notwendige staatliche Neutralität in bezug auf Weltanschauung und Religion, daß auch der Standpunkt, den der moderne Verfassungsstaat den Kirchen gegenüber einnehmen muß, ein „Standpunkt jenseits von Glaube und Unglaube“ zu sein hat. Ganz im Sinne der Ringparabel in Lessings „Nathan der Weise“ versucht demnach gerade nicht der Staat obrigkeitlich zu klären und zu verordnen, welcher Ring der echte ist. Aber dennoch bleibt die Religion für den Staat nach Isensee „eine geistige Kraft der Wirklichkeit, mit der er sich auseinanderzusetzen hat. Das Christentum geht ihn an, obwohl er es sich nicht zu eigen macht.“¹⁰

3. *LER im Zeichen des Rechts auf Religionsfreiheit.* Diese Tatsache, daß das Christentum den Staat etwas angeht, ohne daß er es sich zu eigen gemacht hat, artikuliert sich ebenfalls im grundgesetzlich verbrieften Recht auf Religionsfreiheit (Art. 4 GG). Die Debatte um LER entpuppt sich im Kern als Versuch, das historisch gewachsene, grundgesetzlich verankerte und fein austarierte Verhältnis von positiver und negativer Religionsfreiheit zu verschieben¹¹. Das von den LER-Verfechtern in Anspruch genommene Recht auf Religionsfreiheit impliziert in seiner umfassenden Bedeutung nun aber nicht nur das von LER beanspruchte Recht auf *Freiheit vom* Bekenntnis, sondern auch das Recht auf *Freiheit zum* Bekenntnis, für das der Staat Möglichkeit und Freiraum zu schaffen verpflichtet ist.

Im Zusammenhang mit dem LER-Gesetz wird die Tendenz deutlich, eine Bedeutungsverschiebung dieses Grundrechts allein hin zur Freiheit von Religion zu erreichen und damit „religiöse und kirchliche Bezüge aus dem öffentlichen Leben auszuschalten“¹². Würde aber der negativen Religionsfreiheit tatsächlich der Vorrang eingeräumt, dann würde dies de facto auf eine Privilegierung der areligiösen oder antireligiösen Kräfte hinauslaufen¹³, mithin auf eine Entwicklung, die der ursprünglichen Intention des Grundrechts auf Religionsfreiheit völlig zuwider liefe.

Die Debatte um LER vor dem Hintergrund der spezifisch inhaltlichen Relevanz des Christentums für Staat und Gesellschaft

An dieser Stelle gilt es nun, für den vorliegenden Zusammenhang der Diskussion um LER noch einmal differenzierter aufzuzeigen, in welcher Beziehung der Staat materialiter auf das Christentum verwiesen ist. Drei Aspekte sind hier hervorzuheben:

1. *Die Notwendigkeit des Christentums für die Wertbegründung.* Strukturell verankert ist dieses Verwiesensein des Staates auf Religion und Kirche bereits dort, wo der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat wie etwa die Bundesrepublik Deutschland sich gemäß dem Grundgesetz „bekennt“ zu „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ (Art. 1, Abs. 2 GG). Das heißt: Auch der weltanschaulich neutrale Staat ist nicht wertneutral, er hat seine Wurzeln in einer sinnstiftenden, einheits- und systembildenden Wertordnung. Der tiefste Geltungsgrund dieser so staatlichem Einfluß entzogenen, elementaren Wertungen „übersteigt“ damit letztlich auch „die Grenzen innerweltlichen, menschlich beeinflussbaren Wirkens und verweist ... in diesem unverfügbaren Ursprung der Grundwerte auch des staatlichen Lebens auf den Bereich der Transzendenz“¹⁴.

Daß diese zunächst rein formale Bestimmung sehr unterschiedliche Deutungen dessen zuläßt, was Transzendenz meint, liegt auf der Hand; daß die konkrete Ausprägung im Kontext unserer abendländischen Geistesgeschichte im wesentlichen durch das Christentum erfolgte (und erfolgt), liegt aber ebenso nahe. Dabei bleibt zu bedenken, daß eben die Menschenwürde, die im Grundgesetz als oberster Wert deklariert ist, und die zu ihrer Verwirklichung unabdingbaren Grundwerte der Freiheit, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit trotz aller Irritationen und Probleme im Kontext der geschichtlichen Entwicklung letztlich zutiefst mit der Anthropologie des Christentums verbunden sind.

Wenn nun, um ein mittlerweile nahezu klassisch gewordenes Wort von Ernst-Wolfgang Böckenförde aufzunehmen, der „freiheitliche, säkularisierte Staat ... von Voraussetzungen (lebt), die er nicht selbst garantieren kann“¹⁵, wenn er also die philosophisch-theologische Begründung für diese Menschenrechte und die daraus folgende Politik infolge der oben skizzierten Prinzipien der Religionsfreiheit und der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht selber leisten kann, so bedarf der freiheitliche, pluralistische Staat mithin notwendig der an anderer Stelle grundgelegten und geprägten Moralität der Bürger. Hier sind Politik, Staat und Gesellschaft also notwendig auf das Christentum und auf die Kirchen verwiesen.

In diesem Zusammenhang der Wertbegründung erweist sich damit deutlich die Notwendigkeit eines Religionsunterrichts, der die Theologie als Bezugswissenschaft hat. Wie will der religiös und weltanschaulich neutrale und bekenntnisfreie LER-Unterricht, der nur die Außenansicht verschiedener Weltanschauungen und Weltdeutungen durch Information zu vermitteln beabsichtigt, begründen, warum „z. B. Freiheit und Gerechtigkeit, Güte und Hilfsbereitschaft besser sein (sollen) als Profitgier, Grausamkeit und Unterdrückung“¹⁶? Mit Max Horkheimer läßt sich nämlich festhalten, daß „rein wissenschaftlich (gemeint ist: empirisch-naturwissenschaftlich) betrachtet, .. der Haß bei aller sozial-funktionellen Differenz

nicht schlechter als die Liebe (ist). Es gibt keine logisch zwingende Begründung dafür, warum ich nicht hassen soll, wenn ich mir dadurch im gesellschaftlichen Leben keine Nachteile zuziehe.“ Horkheimer fährt dann fort und bestätigt damit eindeutig die Wertbegründungsfunktion von Religion: „Alles, was mit Moral zusammenhängt, geht letztlich auf Theologie zurück, alle Moral, zumindest in den westlichen Ländern, gründet in der Theologie.“¹⁷ Nach der moralischen Katastrophe des Nationalsozialismus wußten die Väter und Mütter des Grundgesetzes nur zu gut um die Notwendigkeit, die ethischen Grundlagen des Gemeinwesens für den Staat unverfügbar zu machen, deren Anbindung also im Bereich der Religion zu suchen.

2. *Die Unverzichtbarkeit des Christentums für die Sinngebung.* Das Moment der geistigen Orientierung, das damit in den Blick genommen ist, impliziert nun nicht nur den aufgezeigten Aspekt der Wertbegründung, sondern auch den der Sinngebung. Der liberale Politologe Ralf Dahrendorf bezeichnet etwa sowohl die politische Demokratie als auch die Marktwirtschaft als „kalte Projekte“, die zwar große und wichtige Errungenschaften der Neuzeit sind, die aber dem Menschen bei seiner Sinnsuche keine Hilfe bieten können: „Heimat sind sie nicht; sie geben Menschen weder Identität noch einen Sinn der Zugehörigkeit.“¹⁸

Die oben skizzierte und aus dem Wesen der Politik und der Religion begründete Abstinenz des Staates in „letzten Fragen“ bringt es mit sich, daß an dieser Stelle eine andere als die staatliche, nämlich eine religiöse Größe gefragt ist. Wenn nicht einerseits, wie letzten Endes im Konzept von LER angelegt, der Staat sich durch den Werterziehungsunterricht in seiner Kompetenz doch eine Zugriffsmöglichkeit auf die Schülerseelen sichert, wenn auch nicht andererseits den Sekten freier Zugang gewährt werden soll, dann ist hier „jene qualifizierte Repräsentanz des Religiösen“ vonnöten, „wie sie prinzipiell nur die christlichen Kirchen entwickelt haben und durchhalten können“¹⁹.

Damit kommt wiederum der kirchliche Auftrag in den Blick: Im Sinn eines Minimalanspruchs ist zunächst einmal – um es mit Lehmann zu sagen – „das Offenhalten der Sinnfrage als solcher ... in einer Welt, über der sich der Himmel fast dauernd verschlossen hält“²⁰, unerläßlich. Spezifischer bieten dann die christlichen Kirchen darüber hinaus inmitten des Pluralismus der Überzeugungen und Weltanschauungen Sinn- und Lebensorientierung auf der Basis ihrer Botschaft; sie geben dem „atomisierten Individuum“ Geborgenheit in einer festgefügtten Gemeinschaft und dem Gewissen, das mit der Freiheit zurechtkommen muß, Hilfestellung zur verantworteten Entscheidungsfindung – und dies nicht nur im privat-innerlichen Bereich, sondern sehr wohl auch für den Bereich der Öffentlichkeit und der Gesellschaft.

Wenn nun der LER-Unterricht in der Konzeption seiner Verteidiger in seiner dritten Komponente, der Religionskunde, Allgemeinbildung über Religion, Religionen und Weltanschauungen verschaffen soll, dann ist das Wesen der intendier-

ten Werterziehung verkannt: „Grundlage jeder Wertvermittlung ist immer eine Weltdeutung.“²¹ Ein Unterricht, der ohne ein positives Verhältnis zu einer solchen Weltdeutung auszukommen und damit dem Pluralismus gerecht zu werden vorgäbe, wäre dann allerdings agnostisch oder atheistisch und würde damit eben – bewußt oder unbewußt – diese Formen der Weltdeutung vorgeben. Im religionskundlichen Konzept von LER meint der engagierte LER-Gegner und SPD-Abgeordnete Richard Schröder mit Recht ein Relikt des „Zaubers der ‚wissenschaftlichen Weltanschauung‘ des Marxismus-Leninismus“²² zu erkennen. Kinder müssen aber doch zunächst einmal in einen weltanschaulichen Zusammenhang hineinwachsen und ihn aus der „Innenansicht“ kennenlernen, bevor sie ihn kritisieren und gegebenenfalls auch ändern können. Bereits der Synodenbeschluss formuliert hierzu: „Erst in der Begegnung mit einer Person, die sich entschieden und eine Glaubensposition für sich verbindlich gemacht hat, erfährt der Schüler, daß religiöse Fragen den Menschen vor Entscheidungen stellen.“ (2.8.2)

Der in der Tat von den Religionslehrern erwartete religiöse, in diesem Sinn auch bekennende Standpunkt ist in keiner Weise notwendig gleichzusetzen mit Missionierung. Das Konzept des Religionsunterrichts, von dem man sich vermeintlich in dieser Diskussion um LER absetzen und damit profilieren zu müssen meint, spiegelt ein zum Teil grotesk verzerrtes Bild von Religionsunterricht wider. Gerade in seiner derzeitigen Konzeption ist er – so das Synodenpapier – angelegt auf Weltdeutung und Sinngebung (2.3), wobei die Schüler durchaus nicht nur die Antworten des Glaubens kennenlernen sollen (2.3.2). Vielmehr erörtert der Religionsunterricht „die Antworten, die Menschen heute auf diese Fragen geben und die sie in der Geschichte gegeben haben ... Religionsunterricht soll Scheinsicherheiten aufbrechen, vermeintlichen Glauben ebenso wie gedankenlosen Unglauben. Damit kann einer drohenden Verkümmern des Pluralismus zu ‚wohliger Indifferenz‘ gewehrt werden“ (2.5.1).

Einen Standpunkt innerhalb dieses Pluralismus einzunehmen – und genau das ist das Ziel jeder Werterziehung wie überhaupt jeder Erziehung – wird dem Schüler also nicht durch reine Information und Wissensvermittlung über verschiedene mögliche Weltdeutungsmuster ermöglicht, sondern nur dadurch, daß der Schüler den Standpunkt des Lehrers erfährt. „Die Idee, den Kindern ein breites Menü verschiedener Religionen anzubieten, damit sie wählen können – soll das heißen Moslems, Buddhisten oder Christen werden können? oder soll sich jeder seine eigene Religion basteln? –, das ist die Idee einer weltanschaulichen Konsumenten-erziehung, nicht aber Werterziehung. Sie führt zur Beliebigkeit und Wertlosigkeit. Weltanschauung als Modeartikel. Das gibt es längst, wie die Esoterikläden beweisen. Es ist aber nicht wünschenswert“²³, denn gerade in unserer Zeit steht – so formuliert es Bischof Franz Kamphaus – der „Flut von Sinnangeboten ... eine Ebbe in der Sinnbindung gegenüber“²⁴. Freiheit ist eben nicht nur eine Wissens-, sondern vielmehr eine Gewissensfrage. Ob nicht doch letztlich – die Frage sei zu-

mindest erlaubt – die Mißachtung all dieser Grundsätze zur Werterziehung und die Religions- oder besser: die Bekenntnisneutralität von LER als Frucht sozialistischer Religionskritik von der Vorstellung lebt, das Problem der Religion mit diesem Konzept langfristig erledigen zu können?

3. *Die Relevanz des Christentums für die Kultur- und Ethospflege.* Nach Josef Isensee ist die Kirche „aus der säkularen Perspektive des Rechtsstaates ... vornehmlich eine Kulturmacht“. Insofern gehört sie notwendig zum Gemeinwesen, sie wahrt dessen Kontinuität und trägt wesentlich bei zu seiner „geistigen Identität“²⁵. Aus der Perspektive des Staates ist damit die Religion wesentlich, auch und gerade, wenn man einen weiten Kulturbegriff zugrunde legt, der im Sinn der Zivilisation das Beziehungsgefüge von jenen Werten, Institutionen und Tugenden umfaßt, die eine ganz bestimmte Gesellschaft charakterisieren.

Wenn im Blick auf die gegenwärtige Situation der Gesellschaft zunehmend erkannt und beklagt wird, daß die moralischen Ressourcen, das Ethos – in der Terminologie Tocquevilles: die „Gewohnheiten des Herzens“ – von dieser Gesellschaft nicht mehr reproduziert, sondern nur noch verbraucht werden, dann legt sich auch aus dieser Perspektive noch einmal verstärkt die notwendige Verwiesenheit der Politik, des demokratischen Gemeinwesens auf die kultur- und zivilisationschaffende Dimension der Religion, des christlichen Glaubens, nahe – kann doch der Staat in seinen institutionell noch stark christlich geprägten Strukturen „auf Dauer nicht bestehen, wenn die Bürger nicht Redlichkeit in das Rechtsleben, Rechtschaffenheit in das Erwerbsleben, Bindungsfähigkeit in das Familienleben und letztlich eine Verantwortlichkeit jenseits von Politik und Wirtschaftsleben mitbringen“²⁶.

Der Nutzen des Gemeinwohls ist mithin das entscheidende hermeneutische Prinzip, aus dem heraus die Förderung der (christlichen) Religionsausübung durch den doch weltanschaulich neutralen Staat zu verstehen ist. Isensee spitzt es folgendermaßen zu: „Der Verfassungsstaat, der die Menschen nur als Bürger in Pflicht nehmen kann, zieht Nutzen aus dem Einsatz, den sie, ihm unverfügbar, als Christen erbringen.“²⁷ Während also die Basis seines Handelns nur die Gleichheit der Rechte und Pflichten sein kann, zehrt er von dem, was die Christen über das geforderte Mindestmaß hinaus an Momenten sozialer Gerechtigkeit und sozialer Liebe einbringen.

Nun ist es ja gerade dieser Aspekt der Wertevermittlung und Wertpflege, der die Verteidiger von LER zur Konzeption dieses neuen Unterrichtsfachs bewogen hat. Insbesondere drei unterschiedliche, aber dennoch zusammengehörende Werte sind es, die immer wieder für das neue Unterrichtsfach beansprucht und proklamiert werden: Freiheit, Pluralismus und Toleranz. Dazu sollen im folgenden noch einige Anmerkungen gemacht werden:

1. In der Perspektive seiner Verfechter zeichnet sich der LER-Unterricht gerade dadurch aus, daß er „bekenntnisfrei“ ist. *Freiheit* wird dabei offenkundig im

wesentlichen verstanden als „Freiheit von“. Das würde für den freiheitlichen Staat nur das Sich-Heraushalten aus Ethik-, Wert- und Sinnfragen bedeuten, nicht aber das Ermöglichen von unterschiedlichen Positionen. Da nun der Staat zwar seinen Bürgern selbst keine Ethik verordnet, aber auf die Moralität und das Ethos der Bürger baut, bedarf es notwendig auch der „Freiheit zu“ im Sinn der Ermöglichung von Pluralität; einer Freiheit also, die mehr bedeutet als Beliebigkeit und Bindungslosigkeit, sondern deren Wesenszug es ist, Stellung zu beziehen.

Daß diese positive Dimension von Freiheit als Selbstbindung im Rahmen des Pflichtfachs LER eine realistische Chance hat, scheint aufgrund der spezifischen Konzeption und der damit verbundenen Problematik kaum zu erwarten. Dazu kommt nach Hanna-Renate Laurien noch ein zentrales inhaltliches Argument: Nur die im Religionsunterricht ermöglichte „Bindung an ein Absolutes befreit von jeder Bindung an totalitäre Ideologien“²⁸ – wobei der Religionsunterricht nur das Angebot einer solchen Bindung für den einzelnen macht; er übt diesbezüglich in keiner Weise Zwang aus.

2. Aus jedem Freiheitsverständnis folgt notwendigerweise auch ein entsprechendes *Pluralismusverständnis*. Dem Konzept von LER, das für sich in Anspruch nimmt, dem Phänomen des Pluralismus als Signatur der Gegenwartskultur am ehesten gerecht zu werden, entspricht ein Begriff von Pluralismus als einer Mentalität, die alles als gleich-gültig nebeneinander bestehen läßt und keine Option für das eine und damit gegen das andere mehr fällt.

Untersucht man den Pluralismus aber auf seine Voraussetzungen und Implikationen, dann treten immer wieder Freiheit im umfassenden Sinn und die Wertbindung des Pluralismus in den Blick. Auf dieser Basis läßt sich der Pluralismus begreifen als Entfaltung und Realisierung von Freiheit, die, als Wesenszug des Menschen ernst genommen, nicht zu monistischen Strukturen führen kann, sondern eine begründete Vielheit hervorbringen muß, ohne den Anspruch der Einheit zu leugnen.

Um der menschlichen Person und ihrer Würde willen bedarf es des in der modernen Lebenswelt erreichten gesellschaftlichen Pluralismus, der dem Politologen Alexander Schwan zufolge als geschichtliche Errungenschaft, „einmal erworben – nicht mehr ohne Verlust an humaner Substanz preisgegeben werden kann“²⁹. Der positive, unverzichtbare Wert von Pluralismus liegt vor allem in der Abwehr von Vorstellungen, die versuchen, alle Lebensbezüge des Menschen zu umfassen, das heißt zu kontrollieren und sich dienstbar zu machen. Pluralismus ist daher, vor allem im Blick auf die freiheitliche Demokratie, das Gegenmittel gegen jeden staatlichen Versuch, das zu definieren, was gelungenes Leben ist, mithin gegen die sonst unausweichliche Konsequenz des Staatsterrors.

Daß speziell ein Werterziehungsunterricht wie LER in ausschließlicher Kompetenz und Verantwortung des Staates einem solchen ethisch verantworteten Pluralismusverständnis in keiner Weise entsprechen kann, ist offenkundig.

3. Als ein zentrales Unterrichtsziel, das die LER-Verfechter auch nur im entsprechenden LER-Unterricht für erreichbar halten und dem sie auch nur mit dieser Konzeption gerecht werden zu können meinen, wird die *Toleranz* genannt. Allerdings wird im Anschluß an die bereits aufgezeigten Probleme des Freiheits- und Pluralismusverständnisses auch das Toleranzverständnis höchst dubios: Durch die Abschiebung des Religionsunterrichts in den quasi Privatbereich geraten dem Religionspädagogen Karl Ernst Nipkow zufolge Liberalität und Toleranz von LER in den Verdacht einer „toleranten Vergleichsgültigkeit“³⁰.

Das mit Toleranz Gemeinte sollte man nun aber gerade nicht mit Beliebigkeit, Gleichgültigkeit, Relativismus oder Desinteressiertheit am Ganzen verwechseln. Wäre Toleranz die „bloße Indifferenz gegenüber der Wahrheit“, so würde dies „die personale Tiefe jeder echten Überzeugung“ mißachten³¹. Toleranz hat nichts zu tun mit Fragen der weltanschaulichen oder religiösen Wahrheit, sondern die Bedeutung der Toleranz ist auf der Ebene der persönlichen Begegnung angesiedelt, auf der Ebene also, die gerade in LER aus den bereits aufgezeigten Gründen ausgeschaltet wird. Der Toleranz geht es speziell um den menschenwürdigen Umgang mit denen, die anderes für wahr halten als man selbst. Der Philosoph Jörg Splett sieht das Feld der Toleranz „dort, wo jemand nach reiflicher Prüfung eine bestimmte Lösung als die beste, gar einzig sinnvolle erkannt zu haben glaubt – während der Gegner zu anderen Ergebnissen gekommen ist“³².

Neben den bereits genannten inhaltlichen Aspekten hat auch der gesamte Modus der Einführung des Fachs LER das Prinzip Toleranz offensichtlich in sein Gegenteil verkehrt. Denn wer „mit aufklärerischem Sendungsbewußtsein“, symbolisiert im Prinzip Toleranz, „unter Verwendung der blanken Mittel der Intoleranz für die ‚Emanzipation des Menschen‘ kämpft, löscht sein eigenes Weltbild aus“³³. Wiederum erweist sich der klar eingenommene, artikuliert und auch gelebte Standpunkt des Religionsunterrichts als das entscheidende Element, von dem aus sich erst Toleranz als wichtige politische Tugend erlernen läßt.

Schulischer Religionsunterricht als unverzichtbare Institution im demokratischen Verfassungsstaat

Die Ausführungen zur sozialetischen Relevanz der Debatte um LER haben gezeigt, daß mit Verlauf und Ausgang der Diskussion für den Staat Entscheidendes auf dem Spiel steht. Selbst wenn das Bundesverfassungsgericht in seiner noch zu erwartenden Entscheidung gegen das Brandenburger LER-Gesetz votieren würde, wäre damit in keiner Weise das tieferliegende Problem gelöst, daß nämlich offenkundig derzeit die Gewichte zwischen Staat und Kirche neu austariert werden. Ob tatsächlich durch das Brandenburger Sondermodell ein Dammbrucheffekt eintritt, bleibt noch abzuwarten – in Nordrhein-Westfalen jedenfalls wird be-

reits analog über ein Fach LPW (Lebenskunde-Philosophie-Weltanschauungen) diskutiert.

Als Fazit aus den vorherigen Überlegungen bleibt festzuhalten: Der Staat gewährleistet die spezifische Stellung der Kirchen und damit auch in concreto den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nicht aufgrund der Wahrheit des Evangeliums oder des damit verbundenen Anspruchs (und damit in keiner Weise als Privileg), sondern um der Menschen willen, die sich in den Kirchen zusammenfinden, um deren Grundrechte willen und aufgrund des besonderen, unverzichtbaren Beitrags der Kirchen und der Christen zum Gemeinwohl, also aufgrund des Dienstes der Christen und der Kirchen an der Gesellschaft. Aus der hier eingenommenen staatlichen Perspektive erweist sich der Religionsunterricht mithin nicht nur in bezug auf den einzelnen und sein Recht auf umfassende Bildung als relevant, sondern auch und gerade in bezug auf den Bestand der Gesellschaft und ihrer Kultur, nämlich auf das Ethos der Menschenwürde, der Grundrechte und der damit zusammenhängenden Verfassungsprinzipien, zum Beispiel das Sozialstaatsprinzip.

Wenn schon derzeit kaum ein Wert so viel und so häufig bemüht wird wie die Solidarität, dann gilt es doch auch, zwischen den Generationen Solidarität zu üben, die nachwachsenden Generationen partizipieren zu lassen an dem, was den Staat und die Gesellschaft – wenn auch zum Teil anonym – zusammenhält, mithin also partizipieren zu lassen an den Schätzen des Christentums, die für den demokratischen Verfassungsstaat unverzichtbar sind und deren Weitergabe auch notwendige Aufgabe eines somit unverzichtbaren schulischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen ist.

ANMERKUNGEN

¹ L. Roos, Die öffentl. Relevanz d. Kirchen für d. demokrat. Verfassungsstaat, in: H. Marré u. a., Die Kirche u. ihr Geld. Kirchensteuer (Mühlheim 1995) 5; ebd. noch zwei weitere typolog. Gestalten dieses Verhältnisses: die „kirchenfreundliche Trennung“ in den USA u. die „kirchenfeindliche Trennung“ in Frankreich.

² P. Kirchhof, Die Kirchen u. Rel.gemeinschaften als Körperschaften d. öffentl. Rechts, in: HSKR 656.

³ Ebd. 655.

⁴ W. Huber in: Frankfurter Rs. 26. 1. 1996 (zit. n. Dokumentation: Religionsunterricht in d. Schulen, Sankt Augustin 1997, 137). Er nennt dort folgende Zahlen: „Für die neuen Bundesländer insgesamt besagt die Statistik, daß 27,9 % d. Bevölkerung der ev. Kirche u. 5,9 % der kath. Kirche angehören. 66,2 % aber sind religionslos bzw. ‚andersgläubig‘. Zum Vergleich mit d. alten Bundesländern sind die Zahlen für den 25. 3. 1987, den Volkszählungstichtag, bes. aufschlußreich. Im damaligen Bundesgebiet gehören 41,6 % den ev. Landeskirchen u. Freikirchen, 42,9 % der röm.-kath. Kirche, 6,8 % anderen Religionen u. Konfessionen, 8 % keiner Religion oder Konfession an.“

⁵ Chr. Koecke, Einführung: LER – Entwicklung u. Hintergrund eines kontroversen Unterrichtsfachs, in: Dokumentation (A. 4) 3.

⁶ Kirchhof (A. 2) 651. ⁷ Ebd.

⁸ K. Lehmann, Die Funktion von Glaube u. Kirche angesichts d. Sinnproblematik in Ges. u. Staat heute, in: ders.,

- Glaube bezeugen, Ges. gestalten. Reflexionen u. Positionen (Freiburg 1993) 25. ⁹ Ebd.
- ¹⁰ J. Isensee, Verfassungsstaatl. Erwartungen an d. Kirche, in: Essener Gespr. 25 (1991) 106.
- ¹¹ Koecke (A. 5) 3.
- ¹² A. Rauscher, Die ges. Dimension d. Rel.freiheit, in: Ges. ohne Grundkonsens?, hg. v. dems. (Köln 1997) 77.
- ¹³ Ebd. 77f. ¹⁴ Kirchhof (A. 2) 653.
- ¹⁵ E.-W. Böckenförde, Staat, Ges., Freiheit. Stud. zur Staatstheorie u. zum Verfassungsrecht (Frankfurt 1976) 60.
- ¹⁶ E. Blöckl, Rel.unterricht u. Ethikunterricht – Zshge. u. Unterschiede, in: PolSt 47 (1996) 98.
- ¹⁷ M. Horkheimer, Die Sehnsucht nach dem ganz Anderen (Frankfurt 1970) 60f.
- ¹⁸ R. Dahrendorf, Freiheit u. soziale Bindungen. Anm. zur Struktur einer Argumentation, in: Die liberale Ges., hg. v. K. Michalski (Stuttgart 1993) 11.
- ¹⁹ L. Roos, Ges. ohne Gott? (Köln 1994) 13. ²⁰ Lehmann (A. 8) 27.
- ²¹ A. Schavan, Wozu brauchen wir noch einen Rel.unterricht?, in dieser Zs. 215 (1997) 5.
- ²² R. Schröder, Votum bei der Anhörung zum Thema LER im Brandenburger Landtag 21. 9. 1995, zit. n. Dokumentation (A. 4) 112.
- ²³ Ebd. 113. ²⁴ F. Kamphaus in: FAZ 30. 9. 1996.
- ²⁵ Isensee (A. 10) 106. ²⁶ Kirchhof (A. 2) 652. ²⁷ Isensee (A. 10) 111.
- ²⁸ H.-R. Laurien, Lebenskunde statt Rel.unterricht? Kein Thema, das nur Christen etwas angeht, in: Salzkörner 24. 6. 1996, zit. n. Dokumentation (A. 4) 207.
- ²⁹ A. Schwan, Ethos d. Demokratie (Paderborn 1992) 78.
- ³⁰ K. E. Nipkow, Die Herausforderung aus Brandenburg. „Lebensgestaltung – Ethik – Rel.kunde“ als staatl. Pflichtfach, in: ZThK 93 (1996) 142.
- ³¹ L. Roos, Friedensrelevante Haltungen: Gerechtigkeit – Wahrhaftigkeit – Toleranz – Vertrauen, in: Unterwegs zum Frieden, hg. v. R. Weiler, V. Zsifkovits (Freiburg 1973) 554, unter Bezugnahme auf R. Hofmann, Art. Toleranz in LThK².
- ³² J. Splett, Der mündige Wähler. Chr.-philos. Erwägungen, in dieser Zs. 208 (1990) 107.
- ³³ M. Vette, Rel.unterricht/„LER“ – Eine Frage der Toleranz?, in: PolSt 47 (1996) 92.